

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0035/14/1.1

Düsseldorf, den 28.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas auf bis zu 10 Vol-%

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 10.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen am Standort KW Huckingen, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg

Datum: 10.06.2015

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0035/14/1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler

Zimmer: 244

Telefon:

0211 475-2244

Telefax:

0211 475-2943

sabine.thaler@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen durch Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas auf bis zu 10 Vol-%

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.04.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0035/14/1.1

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 14.04.2014, wesentlich ergänzt mit Schreiben vom 11.06.2014, 25.08.2014 und 28.04.2015, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. Entscheidung

1.

Der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen durch Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas auf bis zu 10 Vol.-%

auf dem Grundstück Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstücke 22 und 28, erteilt.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der geänderte Betrieb des Kraftwerks nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Mit der hier beantragten Änderung sind nach Ihren Angaben keine Kosten verbunden.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 3.634,00

(i. W.: dreitausendsechshundertvierunddreißig Euro).



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000157348

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (entspricht § 13 BetrSichV a.F.) zur Änderung der Feuerungen der Dampfkesselanlage mit den Druckgeräten Herstell-Nrn. 7620/366 und 7663/373 (Dampferzeuger der Blöcke A und B) durch Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas auf bis zu 10 Vol.-%.



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides die geänderte Anlage nicht innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM) betreibt auf ihrem Duisburger Werksgelände unter anderem eine Kokerei mit zwei Koks-ofenbatterien, ein Integriertes Hüttenwerk mit zwei Hochöfen und einem Stahlwerk sowie das Kraftwerk Huckingen mit den Blöcken A und B und den Hilfskesseln 1 und 2. Im Kraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 814 MW_{th} je Block wird zur Erzeugung von Strom und Dampf Koksofengas aus der Kokerei sowie Mischgas verfeuert. Bei dem Mischgas handelt es sich um Gichtgas aus den Hochöfen, dem an einer Mischstelle Koksofengas beigemischt wird, wobei der Koksofengasanteil im Mischgas bisher auf 2,65 Vol.-% begrenzt ist (Genehmigung 56.8851.1.1-4444 vom 11.04.2003).

Im März 2014 wurde in der Kokerei eine zweite Koks-ofenbatterie in Betrieb genommen. Damit die zusätzlich anfallende Koksofengasmenge im Kraftwerk eingesetzt werden kann, wenn zum Beispiel die Koksofengasversorgung des Kraftwerks durch den Ausfall der Verdichterstation ge-



stört ist oder aufgrund eines Stillstandes eines Hochofens eine geringere Gichtgasmenge zur Verfügung steht und somit weniger Koksofengas über die Mischstelle dem Kraftwerk zugeführt werden kann, soll die Begrenzung des Koksofengasanteils im Mischgas auf bis zu 10 Vol.-% angehoben werden.

Hierfür hat HKM mit Schreiben vom 14.04.2014 einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 11.06.2014 durch den Formularsatz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Schreiben vom 25.08.2014 um einen Antrag auf Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung einschließlich gutachterlicher Äußerung der ZÜS sowie mit Schreiben vom 28.04.2015 durch einen Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Fläche des Kraftwerksstandorts ergänzt.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurden die Dezernate Bodenschutz und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Das Werksgelände der HKM liegt im Süden der Stadt Duisburg. Im Norden wird es vom Rhein, im Süden durch die B 288, im Osten durch den Angerbach und im Westen durch die Ehinger Berge begrenzt. Im Osten und Süden grenzen an das Gelände des Werkes weitere Industriegebiete. Das Werksgelände ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum Standort.

Die geplante Anlagenänderung wird keinen relevanten Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben, wie eine Auswertung der



kontinuierlichen Emissionsmessungen während eines zweitägigen Versuchsbetriebes zeigt. Außerdem dient die Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas der Vermeidung von Fackelzeiten des Integrierten Hüttenwerkes.

Die Überwachung der Emissionen erfolgt für die Abgaskomponenten Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid durch kontinuierliche Messung und Übermittlung an die Bezirksregierung Düsseldorf mittels Emissionsfernüberwachung (EFÜ). Die Überwachung der Staubemissionen erfolgt durch wiederkehrende Einzelmessungen.

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Geräuschsituation.

Die geplante Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas hat keinen Einfluss auf die bestehende Wasser- und Abwasserwirtschaft. Die Wasserentnahme und die Abwassereinleitung am Standort ändern sich nicht. Das geplante Vorhaben hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft.

Gegen die Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas sprechen keine sicherheitstechnischen Bedenken, wie in der gutachterlichen Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV (a.F.) des TÜV Nord als zugelassener Überwachungsstelle (ZÜS) vom 13.08.2014 dargelegt wurde.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Die geplante Änderung ist mit keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bzw. keiner erstmaligen Flächenversiegelung von Bodenflächen sowie keinen zusätzlichen Baukörpern verbunden.

Dem Genehmigungsantrag wurde ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens (AZB) beigefügt, der in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt wurde. Nach Prüfung auf Mengenrelevanz und Stoffrelevanz wurden sechs der in der Anlage gehandhabten Stoffe als „relevant gefährlich“ entsprechend der LABO-Arbeitshilfe ermittelt. Alle sechs Stoffe werden auf VAWS-gesicherten Flächen gehandhabt.

Eine nachfolgende Überprüfung, ob die VAWS-Flächen den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 03.06.2014 (IV-2 460.20.01/IV-4 549) entsprechen, ergab, dass nur mit dem relevant gefährlichen Stoff Ferrifloc (Eisenchloridsulfat) auf VAWS-Flächen umgegangen wird, für den ein Eintrag in Boden und Grundwasser im Sinne



des Erlasses nicht ausgeschlossen werden kann. Daher beschränken sich die weiteren Untersuchungen auf diesen Stoff. Als potenzielle Eintragsstelle für diesen Stoff wurde das unterirdische Vorratsbecken identifiziert.

Zur Darstellung des Ausgangszustandes des Bodens wurde eine Rammkernsondierung (RKS) abgeteuft und gemäß der LABO auf Grundlage des Leitparameters pH-Wert beprobt. Zur Beurteilung des Grundwassers erfolgte der Ausbau von zwei neuen GW-Messstellen in An- und Abstrom des Lagerbeckens.

Die Auswertungen der entnommenen Bodenproben aus der RKS (im Feststoff) zeigen mit einem pH-Wertebereich von 7,46 – 7,59 keine Auffälligkeiten. Auch die Untersuchungen des Grundwassers bestätigen einen neutralen bis schwach alkalischen pH-Wertebereich. Somit lässt sich durch die durchgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen keine Beeinflussung durch einen potenziellen Eintrag von Ferrifloc oder dessen Abbauprodukte erkennen.

Eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers ist in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren vorgesehen. Dies wird durch Nebenbestimmung festgeschrieben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vor-



haben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 23 vom 05.06.2015) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.634,00 Euro**.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen nach § 16 Abs. 1 BImSchG wird eine Gebühr von 3.334,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Für die Änderung der Anlage fallen entsprechend den Angaben der Antragstellerin keine Kosten an.



Bei der Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas handelt es sich um eine betriebliche Regelung, für die nach Tarifstelle 15a.1.1 d) eine Gebühr zwischen 150,00 und 5.000,00 Euro zu erheben ist.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes in diesem Verfahren sowie des hohen Nutzens für den Antragsteller wird die Höchstgebühr in Höhe von 5.000,00 € angesetzt.

Wurde der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und der Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19.11.2014 wurde eine Gebühr in Höhe von 1.166,50 Euro erhoben, für die zweimalige Verlängerung des Zulassungsbescheides kamen jeweils 600,50 Euro hinzu, so dass für die Zulassung vorzeitigen Beginns insgesamt eine Gebühr in Höhe von 2.367,50 Euro heranzuziehen ist und somit 236,75 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr in Höhe 4.763,25 Euro.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (zertifiziertes Umweltmanagementsystem). Demnach ergibt sich eine geminderte Gebühr von 3.334,28 Euro, abgerundet nach § 4 AVerwGebO NRW auf **3.334,00 Euro**.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **3.634,00 Euro**.



V. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0035/14/1.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Anschreiben vom 14.04.2014	4
	Ergänzungsschreiben vom 11.06.2014	2
	Ergänzungsschreiben vom 25.08.2014	2
	Antragsformular 1 – Blatt 1-3	4
	Formulare 2 – 6	10
	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	5
	Stellungnahme der ZÜS (TÜV Nord) zur Versuchsfahrt mit erhöhtem Koksgasanteil im Mischgas, KW Huckingen Block A und B, 17.03.2014	3
	Gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV der ZÜS (TÜV Nord) zum Antrag auf Erlaubnis, 13.08.2014	6
	Auszug aus der Topographischen Karte	1
	Emissionsauswertungen Block A und B	2
	Zertifikat nach ISO 9001, ISO 14001, BS OHSAS 18001	1
	Ausgangszustandsbericht für die Fläche des Kraftwerks der HKM am Standort Duisburg-Huckingen, ELE Beratende Ingenieure GmbH, 22.04.2015	55



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0035/14/1.1**

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

I.2.1

Gemäß dem Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 25.08.2014 werden im Rahmen der Umstellung des Kraftwerksbetriebs auf den erhöhten Koksofengasanteil zur Verifizierung der bisherigen Ergebnisse jeweils vierstündige Versuche an den beiden Kraftwerksblöcken unter Beteiligung der zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV) durchgeführt. Eine Ausfertigung der Auswertung dieser Versuche ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

I.2.2

Die nach einer Alarmierung der Kesselschwingungsmesseinrichtung zu veranlassenden Gegenmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Gegenmaßnahmen sind einvernehmlich mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

I.2.3

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

I.2.4

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.



I.3 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

I.3.1 Regelüberwachung

Die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) hat gemäß den Angaben im Kapitel 11 des AZB in einem fünfjährigen Rhythmus zu erfolgen.

Sobald Belastungen des Bodens entdeckt werden, die über das Wertenniveau (der Prüfwerte der BBodSchV, Anhang 2) aus dem AZB hinausgehen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

I.3.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.



II. **Hinweise**

II.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)).

II.5

Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand befindet.



II.6

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

II.7

Auf die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) in Verbindung mit § 3 der BetrSichV wird hingewiesen.

II.8

Während der Inbetriebnahme nach der Änderung sind die Regelungen der Ziffer 4.2.1 der TRBS 2141 Teil 1 zu beachten.